



Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich

+43 (1) 40 110 6301
+43 (1) 40 110 6885
alev.korun@gruene.at
www.gruene.at
Mag. Alev Korun
Abgeordnete zum Nationalrat

20.04.2016

Stellungnahme zum Gesamtändernden Abänderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon, MBA zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen Menschenrechtssprecherin Alev Korun und der Grüne Parlamentsklub zu dem in Begutachtung befindlichen gesamtändernden Abänderungsantrag Stellung:

Im Eilverfahren und im Rahmen eines „Gesamtändernden Gesetzesantrags“ soll nunmehr ein Gesetz beschlossen werden, das es der Bundesregierung, gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Nationalrates ermöglicht, für die Dauer gleichzeitiger Grenzkontrollen zentrale Bestimmungen des international und EU-rechtlich verbrieften Asylrechts außer Kraft zu setzen. Der Zugang zu einem Asylverfahren ist jedoch ein Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzes. Die vorliegende Novelle stellt somit einen tiefgreifenden Einschnitt in ein Menschenrecht dar und soll nun in einem Schnellverfahren und unter Außerachtlassung der parlamentarischen Gepflogenheiten durchs Parlament gebracht werden. Der Grüne Parlamentsklub spricht sich gegen die parlamentarische Vorgehensweise (kurzfristiges Zusenden des 38-seitigen „Antrags“ vor dem Innenausschuss; versuchtes Durchwinken gänzlich ohne Begutachtung; nun kurze, einwöchige „Begutachtungsfrist“) aus. Auch jene Teile des Gesetzesantrags, die bereits zuvor als Regierungsvorlage begutachtet wurden, enthalten maßgebliche Einschnitte in das Recht auf das Familienleben (durch Aushebelung des Familiennachzugs für die Gruppe unbegleiteter minderjähriger subsidiär Schutzberechtigter) und sinnlose Verfahrensverschärfungen wie eine dreijährige Überprüfungsschleife für anerkannte Flüchtlinge. Zu diesen wurden in letzter Minute noch weitere Verschärfungen, wie die massive Ausweitung der Anhaltung von Schutzsuchenden in Landespolizeidirektionen, hinzugefügt.

Bezüglich des Teils, der ursprünglich die Regierungsvorlage „Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-VG geändert werden“ ausmachte:

- **Zeitlich befristetes Asyl als Automatik**
Nunmehr sollen Asylberechtigungen in einer Art Automatik nur mehr drei Jahre gelten, dann wird entweder die Asylaberkennung eingeleitet, wenn die Staatendokumentation feststellt,



dass es im Herkunftsstaat zur „wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist“ oder die Berechtigung automatisch verlängert. Werden Asylaberkennungsverfahren eingeleitet, müssen diese jedoch jeweils einzeln vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geprüft werden, bevor eine Aberkennung des Asylstatus bzw. auch eine Rückkehrentscheidung ergehen kann. Die zusätzliche „Überprüfungsschleife“ nach drei Jahren bedeutet eine massive Mehrbelastung für die Asylbehörde (BFA), denn sollte eines der Hauptherkunftsländer betroffen sein, bedeutet das die Überprüfung hunderter bis tausender Fälle im Einzelfall. **Zusätzlich ermöglicht es bereits die derzeitige Rechtslage, ein Asylaberkennungsverfahren einzuleiten, sollten konkrete Gründe für die Annahme des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit vorliegen.** Da die Asylbehörden ohnehin bereits ein sehr hohes Arbeitsaufkommen zu bewältigen haben, werden dadurch neue Verfahrensrucksäcke aufgebaut und Mehrkosten produziert.

Auch bedeutet die Befristung weniger Rechtssicherheit für Menschen, die eindeutig Verfolgung und Recht auf Asyl nachweisen konnten. Für sie wird eine „Warteschleife“ geschaffen, in der es für sie aufgrund der vorerst unsicheren Zukunftsperspektive noch schwerer werden wird, eine Arbeit oder auch eine Wohnung zu finden.

- **Beinahe Verdreifachung der zulässigen Asylentscheidungsdauer**

Asylverfahren sind grundsätzlich gemäß §73 Abs. 1 AVG binnen sechs Monaten abzuschließen. Mit Berufung auf die große Anzahl von Asylverfahren soll nun wegen des Vorliegens „besonderer Umstände“ für die nächsten zwei Jahre die Prüfdauer von 6 Monaten auf 15 Monate ausgedehnt werden. In „begründeten Fällen“ können dazu noch einmal drei Monate angehängt werden. Das Ausschöpfen dieser Regelung könnte zum erneuten Aufbau großer Verfahrensrückstände, und somit weiteren ungenützten Wartezeiten, in denen Asylsuchende nicht arbeiten können, keinen Anspruch auf Deutschkurse haben und in Grundversorgung leben müssen, führen.

- **Einschränkung des Familiennachzugs für Asylberechtigte, falls erst drei Monate nach Asylgewährung Antrag gestellt**

Wenn Angehörige eines/r Asylberechtigten erst nach drei Monaten ab Asylanerkennung ihren Antrag auf Familiennachzug bei einer österreichischen Botschaft stellen, darf die Familie nur mehr nachkommen, wenn zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (gesichertes Einkommen, Krankenversicherung, Unterkunft) erfüllt sind. Auch wenn dies laut Art. 12 der Familienzusammenführungsrichtlinie zulässig ist, geben wir zu Bedenken, dass es zB in Syrien Regionen gibt, aus denen eine Ausreise schwierig ist und das Erreichen einer österreichischen Botschaft zB in Jordanien oder der Türkei auch aufgrund des gefährlichen Weges und der temporären Grenzsicherungen innerhalb von drei Monaten nicht immer möglich sein wird. Es wäre jedenfalls notwendig, klarzustellen, dass gegebenenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist bzw. die Einbringung des Antrags durch



das bevollmächtigte Familienmitglied im Inland zuzulassen. Auch ist fraglich, inwiefern das Abstellen auf die Voraussetzungen des §60 Abs. 2 Z1 bis 3 AsylG nach der drei-Monats-Frist überhaupt sinnvoll ist, da eine positive Mitteilung des BFA zur Familienzusammenführung nur erfolgen darf, wenn diese erfüllt sind. Trotzdem hätte das BFA vorher stets zu prüfen, ob sich ein Anspruch auf Familienzusammenführung nicht ohnehin aufgrund des Art 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) ergibt. Dann wären die Familienangehörigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einreise berechtigt. Wurde einem Familienmitglied bereits Asyl gewährt, wurde damit seine Schutzbedürftigkeit und auch die Unmöglichkeit seiner Rückkehr in das Herkunftsland (und damit zu seiner Familie) festgestellt – Gründe nach Art 8 EMRK und ein Familienleben in Österreich würden dann in der Regel ohnehin vorliegen. Auch hier besteht die Gefahr, dass die weiteren Einschränkungen nur zu unnötigem zusätzlichen Prüfaufwand führen, der die Asylbehörden lähmt.

- **Massive Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte**

Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte soll massiv eingeschränkt werden, da sie drei Jahre warten müssen und auch dann nur die Familie nachholen dürfen, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach Art. 60 Abs. 2 Z1-3 AsylG erfüllt sind, also eine doppelte Hürde. Das, obwohl subsidiär Schutzberechtigte diesen Status erhalten, weil sie nachweislich nicht ohne Gefahr für Leib und Leben in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Da die ersten drei Jahre die Aufenthaltstitel der subsidiär Schutzberechtigten jeweils nur befristet ausgestellt werden, ist es für sie auch schwerer, einen Arbeitsplatz zu finden, was es wiederum für sie erschwert, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Diese massive Schlechterstellung gegenüber Asylberechtigten wird zu einer erhöhten Beschwerdequote von AsylwerberInnen führen, die „nur“ subsidiären Schutz bekommen – selbst das Innenministerium rechnet mit bis zu 300 Beschwerdefällen pro Jahr, was wiederum Mehrkosten bis zu 101.000€ bedeuten wird.

- **Die Einschränkung des Familiennachzugs trifft unbegleitete minderjährige subsidiär Schutzberechtigte besonders hart** – denn sie wird eine Familienzusammenführung mit ihren Eltern in den meisten Fällen verunmöglichen. Nach dem Asylverfahren müssten sie drei Jahre warten, bis sie überhaupt einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können. Angesichts dessen, dass derzeit 93% der unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 14-18 Jahren sind und derzeit die Asylverfahren mindestens 1-2 Jahre dauern, werden selbst jene, die mit 14 hergekommen sind, 16 Jahre sein, wenn sie subsidiären Schutz bekommen. Das heißt sie wären 19 Jahre, wenn die Wartefrist vorbei ist. Mit ihrer Volljährigkeit sind die Eltern vom Familiennachzug jedoch kategorisch ausgeschlossen, da sie nicht mehr als „Familienangehörige“ gelten – und der Familiennachzug ist obsolet. Die Folge dieser Gesetzgebung wird sein, dass sich entweder noch jüngere Minderjährige auf den Weg



machen oder/bzw. mehr Flüchtlingsfamilien mit allen ihren Familienmitgliedern aufbrechen, um nicht auf lange Zeit auseinandergerissen zu werden, selbst bei Asylgewährung.

- **Keine Rechtsberatung bei Zurückschiebungsverfahren bzw. Zurückweisungen im Falle der Notverordnungsregelung des 5. Abschnitts Asylgesetz** Obwohl die Zurückschiebung und Zurückweisung, die laut der „Notverordnung“ nach nur einem äußerst cursorischen Verfahren zur Überprüfung von Art 2,3 und Art 8 EMRK stattfindet, menschenrechtlich äußerst bedenklich ist, soll das Recht auf eine wirksame Beschwerde untergraben werden, indem es keine Rechtsberatung gibt. Das heißt, dass Asylsuchende zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden, ohne vorher eine Möglichkeit zur Rechtsberatung – und damit letztendlich auch zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Zurückschiebung bzw. Zurückweisung – einbringen zu können. Das ist rechtstaatlich und auch im Hinblick auf das Recht einer wirksamen Beschwerde gemäß Art 13 EMRK unhaltbar.
- **Massive Ausweitung von Anhaltungen in sogenannten „Registrierstellen“, die laut Notverordnung in den Landespolizeidirektionen errichtet werden sollen**

Die Bestimmungen über die Zurückschiebung/Zurückweisung von Asylsuchenden sollen nun im Zuge der Notverordnung des 5. Abschnitts ausgeweitet werden, um die Minimalverfahren in den so genannten „Registrierstellen“ der Landespolizeidirektion so rasch wie möglich durchsetzen zu können. Darunter fällt auch die massive Ausweitung von Anhaltungen, die an ein Parallelsystem zur Schubhaft erinnern, da sie Festnahmen, längerfristige Anhaltungen und gegebenenfalls auch die Anordnung gelinderer Mittel vorsehen. Die Verdoppelung der zulässigen Rückschiebefrist von 7 auf 14 Tage nach Aufgriff eines Asylsuchenden ebenso wie die Schaffung eines extra Tatbestandes, nach dem die Landespolizeidirektion jederzeit Asylsuchende im Land festnehmen darf und zur Zurückschiebung 72 Stunden anhalten kann, wenn die Zustimmung zur Rückübernahme der Person (durch einen anderen Staat) vorliegt, sollen immer mehr Asylsuchende unter das inhaltlich ausgehöhlt Asylregime laut „Notverordnung“ bringen.

Die massive Ausweitung der Anhaltung zu Zurückschiebungszwecken von bisher maximal 120 Stunden (5 Tage) auf das beinahe Dreifache (14 Tage Anhaltung) ist überbordend. Festnahmen und Freiheitsentziehung sind gemäß Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit nur zulässig, wenn sie absolut notwendig und auch verhältnismäßig sind. Ein gesetzlicher Blankoscheck für eine 14-tägige Haft bei Personen, die nicht mehr getan haben als einen Asylantrag zu stellen, widerspricht einer sorgfältigen Abwägung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.



Bezüglich des „5. Abschnitt des AsylG: Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen“

Dieser, äußerst kurzfristig eingefügte Abschnitt stellt den Versuch dar, die Regierung zur de facto Aushebelung des materiellen Asylrechts via einer Verordnungs konstruktion zu ermächtigen. Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss soll von ihr mit Verordnung festgestellt werden können, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit iSd Art 72 EUV vorliegt und damit betreffendes EU-Sekundärrecht und das materielle Asylrecht ausgeschaltet werden. Nachdem das von der Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten die geplante Aushöhlung des Asylrechts mit einer zahlenmäßigen, fixen 'Obergrenze' eindeutig als rechtswidrig qualifiziert hat, soll nun der behauptete Notstand den Weg ebnen, um ein Menschenrecht, noch dazu nach Gutdünken der Regierung, auszuhebeln. Echte, inhaltliche Kriterien oder Fakten sind für das Erlassen dieser Notstands-Verordnung nicht notwendig.

Es gibt einen guten Grund, weshalb die österreichische Bundesverfassung das Instrument des Notverordnungsrechts nur äußerst sparsam vorsieht: Durch sie wird die Gewaltentrennung zwischen Gesetzgeber und Verwaltung (Regierung) ausgehebelt, was wiederum zu staatlicher Willkür bis hin zu autoritären Machtverhältnissen führen kann.

- Zudem ist die gewählte Konstruktion einer Verordnung als „Umschalter“ zwischen einem ordentlichen Asylverfahren und dessen (de facto) Aushebelung **verfassungsrechtlich höchst bedenklich**. Denn gesetzliche Verordnungsermächtigungen dürfen die Verwaltung/Regierung nicht lediglich zur Regelung einer Angelegenheit durch Verordnung ermächtigen. Dies wäre eine unzulässige, sogenannte formalrechtliche Delegation. Mit der vorliegenden Verordnungsermächtigung überlässt der Gesetzgeber der Regierung die Initiative, als auch die Entscheidung darüber, das materielle Asylrecht außer Kraft zu setzen, indem sie die Verordnung aktiviert. Also zwischen dem Umschalten zwischen einem ordentlichen und einem außergewöhnlichen Asylverfahren. Zu diesem Wechsel soll es kommen, falls die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss feststellt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet seien. Damit obliegt es dann letztendlich der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, welche Gesetzesbestimmung im formellen Sinn anwendbar sein soll. Ein Rechtsakt, der zwischen zwei Gesetzesbestimmungen („ordentliches Asylverfahren“, „kein Asylverfahren“) im formellen Sinn umschaltet, ist jedoch keine bloße Durchführungsverordnung mehr, denn er bestimmt über eine Änderung der Gesetzesgrundlage an und für sich. Dafür benötigt er eine verfassungsgesetzliche Grundlage. Denn laut dem Legalitätsprinzip in Art. 18 Abs. 2 B-VG kann eine Ausführungsverordnung Gesetze nur näher ausgestalten. Eine freie Auswahl der Verwaltung zwischen unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen kann damit nicht legitimiert werden, da es eine zu weitreichende Verordnungsermächtigung darstellen würde.



- **Auch würde das vorgeschlagene Notverordnungsrecht gegen EU-Primärrecht verstoßen.** Denn Art. 72 EUV vermag lediglich betreffendes EU-Sekundärrecht außer Kraft zu setzen, nicht jedoch EU-Primärrecht. Da Art. 6 EUV die Charta der Grundrechte der EU (GRC) und somit auch das darin enthaltene „Recht auf Asyl“ in Art 18 GRC als primäres Unionsrecht qualifiziert, vermag Art 72 EUV das „Recht auf Asyl“ nicht auszuhebeln. Das Recht auf Asyl nach Art 18 GRC beinhaltet ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Asylgrundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Somit besteht *„auf deren Beachtung bei der Schaffung von Asylrechtsnormen sowohl auf Schutzbereichsebene wie auf der Ebene der Rechtfertigung von Eingriffen ein subjektives Recht“*¹. Die de facto Komplett-Aushebelung des Asylrechts, wie vorgesehen, wäre somit unionsrechtswidrig, da sie gegen Primärrecht verstößt.

Die rechtlichen Folgen der Notstandsverordnung sind weitreichend: Die geplante Notverordnung nimmt Menschen, die in Österreich einen Asylantrag stellen, das Recht, dass ihre Asylverfahren inhaltlich geprüft werden. Trotz der Stellung eines Asylantrags kann jede asylsuchende Person an der Einreise gehindert, zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben werden. In einem Minimal-Verfahren vor der Landespolizeidirektion, welches nur das Vorliegen von Art 2, 3 und 8 EMRK Gründen überprüft (nicht aber den Asylantrag selbst), werden Asylsuchende ohne Bescheid abgefertigt und umgehend zurückgeschoben. Eine Überprüfbarkeit dieser Entscheidung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Rechtsmittel gegen diese Erledigung können nur mehr im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht ergriffen werden. Dies jedoch ohne jegliche Rechtsberatung und vom Ausland aus, da zu diesem Zeitpunkt die Zurückschiebung schon erfolgt ist. Das führt zu einem völlig ineffektiven Rechtsschutz, da der Zurückgeschobene ohne RechtsberaterIn kaum Möglichkeit haben wird, aus einem anderen Land, in Deutsch eine kostenpflichtige Beschwerde innerhalb der Frist bei der richtigen Stelle einzubringen. Der EGMR hat in der Sache Mohammed gegen Österreich (EGMR 6.6.2013, *Mohammed*, Appl. 2283/12) klargestellt, dass es eine Verletzung von Artikel 3 und 13 EMRK bedeuten kann, wenn kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung steht, um gegebenenfalls eine Verletzung des Art 3 EMRK durch die bevorstehende Abschiebung geltend zu machen. Gerade angesichts der nun geschlossenen Balkanroute ist eine Kettenabschiebung, ausgehend von einem Nachbarland, in das Österreich zurückschiebt, bis nach Griechenland bzw. sogar in die Türkei, möglich und sogar wahrscheinlich. Daher muss jeder Person, die aus Österreich zurückgeschoben werden soll, ein wirksamer Rechtsschutz samt aufschiebender Wirkung zustehen, wenn nicht eine Verurteilung durch den EGMR riskiert werden soll.

Zudem soll eine denkunmögliche rechtliche Fiktion eingeführt werden: Sobald das Landesverwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde ablehnt, gilt der Asylantrag als nicht eingebracht. Kurzum, der Asylantrag wird so behandelt als hätte es ihn nie gegeben, obwohl er nie inhaltlich behandelt und geprüft wurde und der Beschwerdeführer gerade durch die Beschwerde eindeutig den Willen zum Ausdruck bringt, dass er den Asylantrag inhaltlich

¹ Bernsdorff in: Meyer (Hrsg): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (4. Auflage), S. 349)



überprüfen lassen wollte. Jemanden so zu stellen, als hätte er den Antrag nie einbringen wollen, für den er gerade mit einem Rechtsmittel kämpft, grenzt an staatliche Willkür. Die Vorgehensweise verstößt also gegen Grundprinzipien des Asylrechts, konterkariert das Recht auf eine wirksame Beschwerde und führt durch die massive Ausweitung der Möglichkeiten zur Festnahme und Anhaltung zu einer unverhältnismäßigen Inhaftnahme Asylsuchender und ist aus all diesen Gründen abzulehnen.

- **Berufung auf einen Ausnahmetatbestand nach Art 72 EUV**

Die Regierung will sich hier auf einen absoluten Ausnahmetatbestand des EU-Vertrags (EUV) berufen: Art. 72 EUV erlaubt den Mitgliedstaaten ausnahmsweise Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit zu ergreifen, und somit von sekundärem EU-Recht (zB Asylrichtlinien) abzuweichen. Das ist jedoch nur „unter außergewöhnlichen Umständen und mit stichhaltiger Begründung zulässig“². Die Auslegung muss restriktiv erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt diese Nachweise und stichhaltige Begründung jedoch schuldig.

- Es liegt **keine konkrete Gefährdung der „öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit“** vor. „Innere Sicherheit“ umfasst laut EUV-Kommentar „den Schutz des Bestands des Staates, seiner Einrichtungen und wichtigen Dienste“, sowie „polizei- und ordnungsrechtliche Aspekte und damit in erster Linie polizeiliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit“³. Eine Sicherheitsbedrohung durch Asylsuchende wird in dem Gesetzesentwurf in keiner Weise nachgewiesen – weder gab es Unruhen, noch Terroraktivitäten, die mit ihnen in Zusammenhang stehen. Der Direktor des BKA, Franz Lang, betonte im Dezember 2015, dass die Kriminalität der Asylsuchenden (Anteil an Tatverdächtigen) unterdurchschnittlich sei. Auch in den erläuternden Bemerkungen fehlen hierzu empirische Daten. Selbst eine „Prognose“ müsste stets auf einer immanenten Gefährdung basieren. Vage Verweise, wie zB auf die Anzahl an Menschen, die derzeit in Libyen auf die Überfahrt nach Italien oder Griechenland warten würden, sind keine konkreten Gefährdungsprognosen Österreichs und werden einer Überprüfung vor dem EuGH nicht standhalten.

Die Regierung nennt in den EBs als Kriterium für eine Bedrohung, „dass eine Gefahr der Beeinträchtigung des Funktionierens der staatlichen Einrichtungen und Systeme zu erwarten ist“ (S.8). Laut EuGH ist eine Berufung auf die Gefährdung öffentlicher Ordnung „nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt“⁴. Der Verweis des EuGH darauf, dass eine tatsächliche schwere Gefährdung vorliegen muss, schließt eine Aktivierung anhand reiner Prognosen aus und verdeutlicht, dass zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme bereits konkrete Umstände eingetreten sein müssen. Wie anhand der weitschweifigen erläuternden Bemerkungen zu sehen ist, gibt es kaum konkrete Anhaltspunkte für eine derzeitige Gefährdung. Die meisten der angeführten Gründe sind Prognosen, die zudem eine Untermauerung mit echten Fakten und Daten vermissen lassen.

² Feik in: EUV Kommentar 2014, §72 EUV, S.19

³ Breitenmoser/Weyeneth in: Europäisches Unionsrecht /Nomos Kommentar (7.Auflage), §72 EUV, S.133.

⁴ EuGH Rs. C-36/02 Omega Spielhallen, Slg 2004 I-9609 Rn30f



- Das Funktionieren der „staatlichen Einrichtungen und Systeme“ (Mehrzahl!) ist nicht beeinträchtigt, da es bei der angeführten Beeinträchtigung vor allem um eine punktuelle Überlastung der Asylbehörden aufgrund der 2015 gestiegenen Asylantragszahlen handelt. Da die Asylbehörde eine Spezialbehörde ist, würde deren Funktionieren jedoch die Allgemeinheit der österreichischen BürgerInnen nicht betreffen, geschweige denn das Funktionieren „anderer Einrichtungen und Systeme“ per se in Frage stellen. Der Umstand, dass die Regierung angesichts von neuen Anforderungen punktuell größere Anstrengungen in dem einen oder anderen Bereich unternehmen muss, rechtfertigt noch keine Ausrufung des Notstands. Immerhin wurde auch in der zurückliegenden Wirtschaftskrise, die viele ÖsterreicherInnen massiv betroffen hat, oder bei den extrem hohen Fiskalbelastungen, die die Hypo-Pleite verursacht hatte, kein solcher Notstand von der Bundesregierung ausgerufen.

Kurzum: Die Gefährdung wird herbeigeredet: Die 107.000 Asylanträge (2015 und 2016 bisher) machen 1,2% der österreichischen Bevölkerung aus. Rund ein Drittel der Gemeinden hat noch keinen einzigen Asylwerber untergebracht. Hier von einer schweren "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" zu sprechen ist unverhältnismäßig.

- **Versäumnisse der Regierung sollen Asylsuchenden zugeschrieben werden**

Viele der angeführten Belastungen sind nicht auf unvorhergesehene Flüchtlingsankünfte (gegen die sich die Verordnung ja richtet), sondern auf ungenügende Planung der Regierung zurückzuführen. So behauptet man in den EBs, dass *„die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden Österreich angesichts der Unvorhersehbarkeit und Unkontrollierbarkeit der Ereignisse vor enorme Herausforderungen (stelle)“*, gibt dann aber ein paar Zeilen darunter zu, *„ein überdurchschnittlicher Zuwachs bei den Asylantragszahlen zeichnete sich bereits im Jahr 2014 ab“* (EB S.19).

Ebenso offensichtlich wird die mangelnde Planung als Ursache für Engpässe bei den erläuternden Bemerkungen zum Thema Bildungseinrichtungen. Zuerst wird behauptet: *„Die Bildungseinrichtungen – allen voran Schulen - kommt in der Integrationsarbeit eine Schlüsselrolle zu. Die überdurchschnittlich hohen Zahlen an Schutzsuchenden des Jahres 2015 bergen das Risiko, dass diese ihre Aufgabe nicht mehr adäquat erfüllen können“* (EB S.23). Dazu sei bemerkt, dass die laut Regierung *„überdurchschnittlich hohe Zahl an Schutzsuchenden“* in Schulen derzeit bei 1% der SchülerInnen liegt. Auch wird in den EBs auf derselben Seite ausgeführt, dass man seit Jahren wusste, dass *„der Bedarf an Lehrpersonal für nicht-deutschsprachige Schüler in den letzten Jahren bereits enorm gestiegen ist und angesichts steigender Zahlen an schulpflichtigen Schutzsuchenden und der Dauer des Erwerbs spezieller Qualifikationen nicht zeitnah gedeckt werden können“*. Also wusste die Regierung um den Bedarf an mehrsprachigen LehrerInnen und FörderlehrerInnen seit Jahren, hat aber nichts unternommen, um dem nachzukommen.



Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alev Korun
Abgeordnete zum Nationalrat
Sprecherin für Menschenrechte, Migration und Integration